



III fol. 13.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht
zu Sachsen-Weilburghausen

erneuertes und geschärfftes

MANDAT

wegen

Auffuchung und Entdeckung

auch

Bestrafung

des

Streuner- Diebs- und Räuber-Gefindels

ergangen den 12. Martii 1755.

Weilburghausen,

druckt Johann Melchior Bengold, Herzogl. Sächsl. Hof-Buchdrucker.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or preface, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

MANDAT

Handwritten text in Gothic script, likely a title or preface, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or preface, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or preface, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or preface, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Von Gottes Gnaden Wir
Ernst Friedrich Carl, Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Na-
vensberg, Herr zu Ravenstein &c. Des Königl.
Dänischen Elephanten: Königl. Pohln. weissen
Adler: und des Chur-Pfälzischen Hu-
berti: Ordens Ritter,

Sügen hiermit denen von der Ritterschaft, Ober- und andern Be-
amten, Bürgermeistern und Rätthen derer Städte, Schult-
heisen, Dorffs-Vorstehern und Gemeinden, auch sämtlichen
Unterthanen zu wissen: Was maßen vielfältig zu vernehmen
gewesen, daß zeithero das sich zusammenrottirende Diebs- und
Räuber-Gesindel in denen benachbarten Landen, wie in einem grossen Theil
des Königl. Reichs dergestalt überhand genommen habe, so daß von so-
thanan Unmenschen viele gewaltsame Einbrüche auf die frecheste Art ausge-
übet, und so gar auf öffentlichen Straßen die allgemeine Sicherheit ge-
stöhret worden. Ob Wir nun zwar, aus Landesväterlicher Vorsorge, vor
das Wohl Unserer Unterthanen bereits solche Gegen-Anstalten gemacht
haben, welche zu Abhalt- und Vertreibung des liederlichen Diebs- und Strei-
cher-Gesindels am dienlichsten gewesen; so will doch nöthig seyn, daß von
allen und jeden Unter-Obrikeiten und Unterthanen dasjenige auf das sorg-
fältigste beobachtet werde, was in vorigen, sowohl wegen Abhaltung, als
Aufsuch- und Bestrafung solchen ruchlosen Volckes, ergangenen Verordnun-
gen und Mandatis, besonders in denen vom 27. August 1721. 20. Decembr.
1746. versehen und anbefohlen worden ist. Gleichwie Wir nun obige heil-
same Verfügungen hierdurch zu erneuern und deren genauere Beobachtung
auf das nachdrücklichste einzuschärfen, der Nothdurfft erachten; Als ha-
ben Wir, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, de-
ren Innhalt hierdurch zu wiederholen und zu erläutern Uns betwogen gese-
hen. Sezen, ordnen und wollen demnach

§. 1.

Daß in Zukunft, und zwar binnen 14. Tagen, von Zeit der Publication dieses Patents, alle reisende Fußgänger und einzeln reisende Leute, wenn letztere nicht würdliche Officiers oder andere distinguirte Personen sind, sich mit Pässen versehen, die Gast-Schenk- und andere Wirthe aber, wenn solche Personen bey ihnen einkehren wollen, denselben sofort die Pässe abfordern, letztere dem Befinden nach mit Zuziehung eines Mitglieds vom Stadt-Rath oder des Schultheißens und Schulmeisters genau examiniren, und da sie deren keine aufzuweisen hätten, oder bey denen vorgezeigten sich einiger Verdacht ereignete, selbige ehe nicht beherbergen, bis es der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, oder wenigstens denen Schultheissen gemeldet, und die Erlaubniß erhalten worden. Welcher Wirth oder Gastgeber nun dem zuwider handelt, der soll mit 10. Rthlr. oder 4. wöchentlichem Gefängniß, derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und dem ohnerachtet fremde und unbekante Personen aufnimmt, und ihnen Herberge verstatet, auf jeden dergleichen Contraventions-Fall mit 20. Rthlr., und wenn er solche zu bezahlen nicht vermögend mit 6. wöchentlichem Gefängniß, auch, dem Befinden nach, mit dem Zuchthaus bestraft werden. Wenn aber an denen Pässen dergleichen Reisenden etwas verdächtiges nicht wahrzunehmen wäre, so darff ihnen dennoch in einer Schenke und Wirthshaus auf dem Lande, es wäre denn, daß sie mit Krankheit überfallen würden, der Aufenthalt über einen Tag nicht gefattet werden. Würden hingegen fremde und verdächtige Leute in denen Städten sich vertheilen wollen, so haben zuvörderst die Gastwirthe auf deren Gewerbe und Handlungen genau Acht zu geben, und, bey sich äußernden geringsten Verdacht, der ordentlichen Obrigkeit davon Anzeige zu thun, damit das erforderliche ohne den geringsten Verzug verfügt werden könne. Weil auch zu befürchten, daß solches liederliche Gesindel sich unter denen wandernden Handwerks-Purschen mit einschleichen mögte, so sollen die Handwerks-Herbergen fürhin nicht in denen Vorstädten, es wäre denn, daß sie in die ordentliche Gasthöfe daselbst verlegt wären, geduldet, hiernächst in denen Städten sowohl, als auf denen Dörffern, die Rundschaften und Pässe, auf das schärfste, der Vorchrift gemäs, untersucht, überhaupt auch die Handwerks-Pursche, wenn sie keine Arbeit finden, sogleich weiter zu gehen, angewiesen werden.

§. 2.

Wird hiermit ernstlich anbefohlen, daß alle Abend 9. Uhr ein richtiger Logier-Zettel von jeden Gast- oder Schenk-Wirth in Unserer Residenz auf die Haupt-Wache, in denen andern Städten dem daselbst wohnenden Beamten und dem Amtsführenden Bürgermeister, auf denen Dörffern aber denen Schultheissen, zugeschiedet und von diesen wöchentlich denen Beamten überliefert, oder wenn niemand über Nacht beherberget worden, solches mündlich angezeigt werden, auch auf denen Welichen Dorffschaften gleichmäsißig schriftliche oder mündliche Anzeige entweder der Gerichts-Herrschaft selbst, oder wenn diese nicht gegenwärtig dem Verwalter, Pachter oder Schultheissen ohnmachbleiblich geschehen soll. Würde aber bey der von
denen

denen Patrouillen oder auch von denen Nachtwächtern alle Abend nach 10. Uhren vorzunehmenden Visitation derer Schenken und Wirthshäuser sich befinden, daß der Wirth jemanden verschwiegen, und in denen Logier-Zet- teln nicht angezeigt hätte; so soll derselbe 5. Rthlr. Strafe, der Unter- richter aber, der deßfalls einer Vernachlässigung oder Connivenz überfüh- ret werden kan, 10. Rthlr. zu erlegen strecklich angehalten werden.

§. 3.

Gleichwie die bereits vorhin bey nahnhaffter Strafe verbothene Win- kel-Schenken süröhm schlechterdings eingestellet, nicht weniger denen pri- vat-Personen, bey 10. Rthlr. Strafe untersaget seyn soll, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß, es seye denn von ihren nahen Anver- wandten, niemand über Nacht zu beherbergen, und es folglich bey denen ehemaligen Verordnungen hierunter kein ungeändertes Bewenden behält; so ist hiernächst vorgekommen, daß die Schenk- und Wirthshäuser jezaweilen eigenthümlich oder auch Pachtweise an solche Wirthe verlassen worden, welche entweder mit dem liederlichen Gesindel vorher in Bekantschaft gestanden, oder Armuths halber sich durch Aufsiehm- und Verhehlung solchen bösen Volcks aufzuhelfen gesucht haben. Damit nun denen daraus entstehen- könnenden übeln Folgen vorgebauet werde; so wollen Wir, daß süröhm kein Schenk- oder Wirthshaus jemand weder Pachtweise noch eigenthüm- lich, überlassen werde, woserne nicht die Obrigkeit des Orts vorher von dem Vermögen und allen andern Umständen dessen, der sich als Wirth ange- geben, hinlänglich Erkundigung eingeزogen und die Erlaubniß darzu, aus- drücklich ertheilet haben wird. Nachdem auch überhaupt die intendirte Aus- rottung der sich einfindenden Fauner, Diebs- und Streicher-Banden un- möglich erhalten werden kan, woserne nicht obgedachter ernstlichen Ver- ordnung, wegen der Winkel-Herbergen, genau nachgelebet wird; so ha- ben alle Unter-Obrigkeiten und Schultheißen bey der schweresten Verant- wortung, Entsetzung ihres Amts und noch härterer Strafe denen Wir- then hierunter im mindesten nicht nachzusehen, sondern erstere bey Unserer Regierung davon die ungesäumte Anzeige zu thun und zugleich die nöthige Veranstellungen vorzuführen. Es sollen auch auf den Fall, wenn bey Streifungen oder sonst Streicher und Spizbuben ertappt werden solten, nicht nur die heegende Wirthe, sondern auch die dabey connivirende Schultheißen desselben Orts mitgenommen- und, bis zur Erstattung aller In- quition-Kosten, gefänglich beygehalten, auch, wo die ganze Gemeinde oder einige derselben solche Hausungen gewußt hätten, diese zu Uebertra- gung derer Untersuchungs-Kosten angestrengt werden. Damit man aber hierunter um so zuverlässigere Nachricht einziehen möge; so soll so oft wider Diebe und Räuber mit der Untersuchung verfahren wird, leßtere auch da- hin mit gerichtet werden, wo und bey wem sie von Zeit zu Zeit geherber- get und aufgenommen worden, worauf denn, da es nöthig, weiters nach- geforschet, und gegen die, durch solche Aussagen gravirte Wirthe, auf das allerschärfste verfahren, oder wenn es Auswärtige wären, solches bey ihrer Obrigkeit zur gebührenden Ahndung denunciiret werden soll.

S. 4.

Damit aber das liederliche Streicher-Gesindel um so mehr von den hiesigen Landen entfernt, nicht minder die Wirthe und Schenken um so zuverlässiger von deren Beherbergung abgehalten werden mögen; so haben alle Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Land die Gasthöfe, Schenken und Wirthshäuser fleißig und wöchentlich wenigstens einmal zu verschiedener Zeit, die abgelegenen Schenken aber noch öfters und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zu Nacht zu visitiren, auch dergleichen Visitationes, besonders wenn sich einiger Verdacht eräuert, auf denen Dörffern in abgelegenen: sonderlich denen Hirten-Häusern, Mühlen, Schäfereyen, nicht weniger in denen Wäldern, und zwar so viel Unsere Beamten betrifft, mit Zuziehung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, die hierzu besonders Befehl erhalten sollen, vorzunehmen, und wenn wider die angetroffene fremde Personen einiger Verdacht sich ereignet, oder unter ihnen solche Leute gefunden werden, welche, wovon sie sich ehlich ernähren, nicht anzugeben wissen, und bezubringen vermögen, selbige alsofort zu arretiren und wider sie mit der Untersuchung gebührend zu verfahren. In gleichmäßiger Absicht haben Wir auch Unserer Miliz die gemessene Ordre erteilet, sowohl Unseren Beamten, bey den von ihnen anzustellenden Visitationen und sonstiger Aufsuch- und Verfolgung der Diebe und Räuber auch andern Jauernischen Gesindels unverweiglich und ohne weitere Anfrage alle mögliche Assistenz zu leisten, als auch bevorab bey der jegigen grossen Unsicherheit zum offtern Detachementen auszuscheiden, damit durch solche die Hölzer und Wälder, so viel es thunlich, mit Beytritt der Jäger, durchsuchet, überhaupt aber mittelst Visitirung der Schenken, abgelegenen Häuser und Schlupf-Winkel, gefänglicher Einziehung aller verdächtigen Personen, alles nur immer mögliche zu endlicher Ausrottung dieses verruchten Volkes beygetragen werde. Wie denn auch die Holz Knechte, Vieh-Hirten, Holzhauer und andere Leute, so in der Waldung zu thun haben, und öfters darinnen Vagabunden und Landstreicher anzutreffen pflegen, hiermit angewiesen seyn sollen, davon sofort der Obrigkeit Anzeige zu thun.

S. 5.

Da wir wegen Sicherheit Unserer Residenz-Stadt und des in denen Thoren veranstalteten scharfen Examins Unserer Miliz die nöthigen Befehle bereits haben zugehen lassen; so will in Ansehung der andern Städte auch erforderlich seyn, daß bey sich äußernder grosser Unsicherheit, wenigstens, so lange, bis die Gefahr vorüber, von denen Bürgern des Tages über, die Thorwachen beständig gehalten; jeder eingehende Fremde fleißig beobachtet, und seines Thuns halber, genau befraget, des Abends hingegen die Thore geschlossen und zu gewissen Stunden in der Nacht, Bürger-Parouil zu Visitirung aller verdächtigen Orte angeordnet werden. So viel aber die unverschlossene Orte und Dörffer anlanget, so wird bey weiter zu verspürender Unsicherheit, die Anlegung derer Tagwachen auf einige Zeit, ebenfalls zu veranstalten nöthig seyn. Die Nachtwachen hingegen, welche

dynehin

ohnehin zu allen Zeiten und auf allen Dörffern ohne Ausnahme erforderlich, müssen auf obgedachten Fall verdoppelt, und in der Mase veranfalet werden, daß die Wächter mit tüchtiger Wehre versehen, dabey auch, wenigstens in zwey, oder höchstens drey Häusern eines jeden Dorffs, die ganze Nacht hindurch brennende Lichter und zwar zu Verhütung Feuers-Gefahr, wo möglich in blechernen, oder sonst wohlverwahrten Laternen, erhalten werden, die Wächter aber selbst bey unnachbleiblicher harten Strafe, gehalten seyn sollen, sich nicht etwan hinzusetzen, oder zu schlafen, sondern vielmehr einmahl über das andere, und zwar auch außer den gewöhnlichen Stunden ausrufen, im Dorffe herumzugehen, und sowohl die Häuser ihrer Mit-Nachbarn, als die etwan darinn gelegenen Ritter-Sitze, Kirchen und andere öffentlichen Gebäude, auf das sorgfältigste zu bewachen, und wenn sie das geringste verdächtige wahrnehmen solten, in aller Stille und mit möglichster Vorsicht, noch so viel bewehrte Mannschafft an sich zu ziehen, daß sie sich zusammen an einen solchen Ort hinbegeben, und wenn vielleicht Diebe vorhanden, sich solcher habhaft machen, hierauf aber diese der Obrigkeit überantworten können.

§. 6.

Würde aber aller dieser zu Entdeck- und Abhaltung der Jauner, Diebe, und Räuber gemachten Vorkehrungen ungeachtet, sich dennoch dergleichen böses Gesindel zusammen finden, und in hiesigen Landen blüden lassen; so soll ein jeder Unserer Unterthanen, der von dem Aufenthalt solcher Streicher- und Jauner-Kotten, etwas in Erfahrung bringet, bey schwerer Ahndung unverzüglich, es sey bey Tag oder Nacht, dem nächsten Amt, in geheim, mittelst Eröffnung aller ihm bekannten Umstände davon die Anzeige thun. Und da die Umstände so beschaffen wären, daß das Amt mit Hülffe der Land-Miliz, eine dergleichen Kotte aufzuheben, sich im Stand erachten solte, so hat solches ungefaumt die nöthige Mannschafft an sich zu ziehen, und sonsten alle nur mögliche Veranfaletung zu treffen, daß die Kotte aufgehoben und gefänglich eingebracht werden möge. Wenn aber allenfalls die Bande zu groß, von solcher eine würckliche Gegenwehr zu besorgen und das Amt selbige auf vorige Weise aufzuheben, sich nicht stark genug zu seyn glauben solte; so hat solches sofort mittelst Abtendung eines eigenen Vorhens zu Fuß oder zu Pferd, an Unsere nachgesetzte Regierung davon schleunigen Bericht zu erstatten, da Wir sodenn zu Auffsuchung solchen bösen Gesindels, Visirung aller verdächtigen Orte, Begehung der Haupt-Neben-Straffen und Fußsteige, ingleichen Durchstreichung der Wälder und Gebüsch starke Detachements, jedoch in aller Stille, und ohne daß außerdem das Commando führenden Officier jemanden in Vor aus davon etwas kund werde, zu beordern, und dieselben mit denen zu Aufhebung solchen schädlichen Gesindels, nöthigen Verhaltens-Befehlen, zu versehen nicht ermangeln werden. Es sollen auch sämtliche zu obgedachten Endzweck auszuschickenden Commandos einige Hinderniß nicht in den Weg gelegt und vielmehr denenselben von Seiten der Nemter und Gerichte, wie nicht weniger der Jägerrey, der erforderliche Vorschub geleistet, auch

auch auf Begehren, die Amts-Stadt- und Land-Knechte oder Gerichts-Diener mitgegeben werden. Und damit dergleichen Räuber-Banden desto zuverlässiger entdeckt werden mögen; so wollen Wir demjenigen, der einen im Lande sich aufhaltenden Straßen-Räuber und berüchtigten zu einer Bande gehörigen Haupt-Dieb, oder dergleichen ganze Rotte, mit Entdeckung solcher Umstände, welche genugsame Anleitung geben, solches böse Gesindel ihrer Missethaten zu überführen, anzeigen wird, eine ohnfehlbare Belohnung von 20. Rthlr. angedehnt lassen; wie denn auch ein Mitschuldiger, wenn er seine Diebs- und Räuber-Gesellen, ehe er zur Haft gebracht worden, freywillig entdeckt, sich dessen ebenmäßig zu erfreuen, und hierüber wegen seiner Missethaten, wenn auf solche in denen göttlichen Gesetzen keine Todes-Strafe gesetzt, völlige Begnadigung erlangen solle. Es soll auch Unsern Unterthanen oder denen ausgeschickten Commandos, welche in Aufsuchung des liederlichen Streicher-Gesindels, besondern Fleiß anwenden werden, ein von Uns, dem Befinden nach, zu bestimmender besonderer Recompens bewilliget werden.

§. 7.

Wenn Diebereyen oder gewaltsame Einbrüche versucht oder gar ausgeübet, oder die hin- und wiedergehende Posten, Gurschen, Fuhrleute und andere zu Pferd oder Fuß reisende angegriffen werden sollten; so soll ersteres von demjenigen, wo der Diebstahl oder Einbruch unternommen worden, letzteres aber von den Passagiers, Postillons, Fuhrleuten und andern Reisenden, in denen Orten, wohin sie zuerst kommen, denunciiret werden, worauf den unverzüglich, mit Zugiehung der in der Nähe befindlichen Land-Miliz, nachgesetzt, und damit die benachbarten Dörter und Dörffer also bald zusammen kommen und hülfreiche Hand bieten können, mit dem Glockenschlag und Stürmen ein Zeichen gegeben, nicht weniger in Unsere nächstgelegene Aemter, zu schleuniger Aufbiehung der Amts-Folge und anderer Veranstellung, unverzügliche Nachrichten, durch abzufertigende Boten zu Fuß oder Pferd, ertheilet, diesen auch, so viel es die Zeit leidet, eine Beschreibung derer Diebe Kleidung, Statur, Anzahl, und anderer zur Entdeckung dienender Umstände mitgegeben, sothane Beschreibung aber von der Gemeinde, der sie zuerst zugekommen, ohne den geringsten Zeitverlust, weiter geschicket werden solle.

§. 8.

Haben sich die ausgeschickten Detachements Unseres Land-Regiments zwar zu bemühen, daß sie bey Verfolgung der Räuber-Banden und Diebs-Rotten, das darzu gehörige Gesindel lebendig einliefern und sich dessen bemächtigen mögen. Woferne jedoch solches liederliche Gesindel sich zur Wehr stellen, oder aber die Flucht ergreifen wolte, so soll, wenn sie anders nicht zu erlangen, sogleich mit scharff geladenen Gewehr Feuer auf sie gegeben werden, auch derjenige, welcher einen davon, oder mehrere verwundet, oder gar darnieder geschossen, oder sonst ertödet, von aller Inquisition

quisition und Strafe verschonet bleiben. Es wird ferner zu Beybehaltung gemeiner Sicherheit hierdurch geordnet, daß Unsere Unterthanen, sonderlich die auf den Dörffern, wohl auf ihrer Huth seyn mögen. Würde nun ein Einwohner auf dem Lande bey später Nacht, in seiner verwahrten Hofraite, oder in umzäunten nahe an den Häusern liegenden Gärten jemanden wahrnehmen, welcher auf vernemliches und lautes Zuruffen: Wer er sey, oder was er allda zu verrichten habe? sofort keine richtige Antwort erstattete, so mag auf selbigen Feuer gegeben werden und soll, wenn auch gleich von dem Schuß eine Verwundung, oder gar der Tod erfolgete, derjenige, der denselben gethan, ehe nicht zur Verantwortung gezogen werden, als woferne er nicht vermögte eydlich zu erhärten, daß die getroffene und gleichwohl unschuldig befundene Person, weder von ihm gekennet worden, noch auf vernemliches und lautes Zuruffen richtige Antwort gegeben habe. Auf die mit Gewehr oder mörderlichen Instrumentis sich einfindende, oder einen gewaltsamen Einbruch und Unfall attentirende Diebe aber, soll mit scharff geladenen Gewehr Feuer zu geben, oder ander tödlich Gewehr zu gebrauchen ebenfalls verstatet seyn.

§. 9.

Wollen Wir es zwar in Ansehung gemeiner Diebstähle bey denen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünfften und in denen gemeinen Rechten verordneten auch sonst gewöhnlichen Strafen in sofern betwenden lassen, daß die darinnen gesetzte 5. Solidi oder Goldgülden zu einem grossen die Strafe des Stranges nach sich ziehenden Diebstahl, mit Aufhebung aller bisherigen andern Ausrechnung, fürhin beständig zu 13. Rthlr. 8. ggl. den Thaler zu 24. guten Groschen gerechnet, und die kleinere Diebstähle darnach ebenfalls gerichtet werden sollen. Nachdem aber die Klagen über gewaltsame Diebereyen, Einbrüche und Raubereyen hieshero fast allgemein worden, mithin die höchste Nothdurfft erfordert, daß die Strafen gegen das dergleichen harte Verbrechen ausübendes böses Volk um so vielmehr geschärfet werden, als dadurch nicht nur der öffentliche Land- und Haus-Friede gebrochen, sondern auch viele ihres Vermögens beraubt, und andere, um solches anzugeben, öfters bis auf den Tod gemeiniget werden, auch dergleichen verruchtes Gefindel, wenn es anderergestalt den einmahl gemachten Anschlag nicht ausführen kan, Mordthaten zu verüben keinen Scheu trägt; So setzen und ordnen Wir, daß diejenige, welche einen Einbruch unternommen, sie mögen gleich solchen ausgeführt haben oder nicht, oder mit einer Kotte oder Diebs-Bande ein Complot zu einem Einfall gemacht, oder sich eine Zeit lang 3. E. von einem Jahr, bey einer Diebs- und Fauner-Bande, die auf das Stehlen auszugehen pfleget, gewesen, und sonderlich in den Wäldern und auf den sogenannten Feuer-Plätzen mit ihnen sich aufgehalten, sie mögen gleich bey einem wirklichen dergleichen täglichen oder nächtlichen Ueberfall ergriffen, oder erst nachhero durch Steckbriefe oder sonst ausgeforcht und erlangt werden, ob Unterschied, ob sie solche gewaltsame Diebstähle oder Raubereyen selbst verübt oder nur Rath und Anschlag dazu gegeben, oder während de-

ren Vollziehung nur auf der Wacht gestanden, ingleichen ob sie etwas von dem geraubten Guth genossen oder nicht, das Leben verwürcket haben, und zwar nach Beschaffenheit der bey der Untersuchung sich ergebenden Umstände, entweder mit der Strafe des Stranges oder des Rads angesehen werden sollen, auch daß das zu fällende Todes-Urtheil keinesweges zu mildern, wenn schon die gestohlene oder geraubte Sache entweder bey dem Verbrecher annoch angetroffen, oder sonst wieder erlangt werden sollte, wie Wir denn noch ferner es bey eben dieser Strafe belassen wissen wollen, wenn gleich von dem bestohlenen Eigenthums-Herrn die Remission des Diebstahls oder ihm sonst auf andere Weise der Erlass dessen, was dieblich entwendet oder geraubt worden, geschehen wäre. Damit aber solche verruchte, die gemeine Ruhe störende Leute durch freches Leugnen sich der verdienten Strafe nicht entziehen: und das Publicum weiter zu betrüben außser Stande gesetzt werden mögen; So verordnen Wir, daß diejenige, welche bey Verfolgung einer armirten Diebs- und Räuber-Bande eingezogen worden, in sofern sie über das freywillig erfolgende umständliche Bekenntniß der Mitschuldigen, auch nur durch einen einzigen in allen Stücken unverwerflichen Zeugen oder auf andere hinlängliche Weise überführt werden: oder selbstn so viel einräumen solten, daß sie sich einige Zeit z. E. von einem Jahr, zu solcher Bande gehalten, und mit selbiger auf Diebereyen ausgegangen, wenn sie auch gleich nur 2. bis 3. geringe Diebstähle ausgeübet, mit der Strafe des Stranges beleet, oder wenn sie gar bey gewaltsamen Einbrüchen, Strassenraub oder Mordthaten concurrirt hätten, und dessen gnüchlich überzeuget würden, mit dem Rade bestrafet werden sollen, wenn auch schon im obigen, wegen etwan mehrerer begangenen Deuben, und im letztern Fall derer Verbrecher eigenes Geständniß nicht erfolget wäre. Weil auch zu dergleichen Banden mehrentheils siedertliches Weibs-Volk sich zu gesellen pfleget; So wollen Wir daß diejenige Weibs-Leute, die der Bande ordentlich angehangen, und sich bey den Kerlen aufgehalten, solche zum Rauben und Stehlen zusammen gehelet, und entweder selbst mit geraubt und gestohlen, oder doch von jenen die gestohlene und geraubte Sachen angenommen und verbringen helfen, auch mit ihnen in denen Wäldern und auf den Feuer-Plätzen sich aufgehalten, oder auch vermögende Leute ausgekundschaftet, und die bey selbigen nachhero ausgeübten Diebstähle veranlasset haben, falls sie dessen, außer derer Kerle Bekenntniß, nur durch einen einzigen vollgültigen Zeugen oder sonstn genügend überführt werden könnten, wenn gleich ihr selbstreigenes Geständniß nicht erfolget, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden sollen.

§. 10.

Mit der Untersuchung selbst sollen die Aemter dergestalt zu Werke gehen, daß sie solche sogleich nach der gefänglichen Einbringung der Zauner, Diebe, und Rauber vor die Hand nehmen, auch diese durch ernstliche Vermahnung die Wahrheit böshafter Weise nicht zu hinterhalten, zu einem richtigen Geständniß zu bewegen sich bemühen, wobey Wir geschehen lassen

lassen können, daß sie gegen die Delinquenten, wenn diese bey der Vernehmung eine besondere Hartnäckigkeit im Leugnen, gegen bessere Ueberzeugung, von sich merken lassen, einiger Schärffe gebrauchen mögen, ohne daß solches in der Defension oder dem abzufassenden Urtheil zum Behuff der Inquisiten angeführet werden könne. Und wie überhaupt eine weitläufftge, sich zuweilen bloß mit Formalitäten aufhaltende Untersuchung und Verführung der Inquisition zu merklicher Verschwerung der Gerichte, und Vermehrung der Kosten, auch der Inquisiten Flucht, Collusion mit denen Complicen, und andern schädlichen Folgerungen Anlaß geben kan; Als verordnen Wir in Krafft dieses, daß in denen in diesem Mandat benannten Fällen, gestalten Wir es in andern Inquisitionen, bey dem gewöhnlichen modo procedendi bewenden lassen, so gleich alles, was zu einer deutlichen Darstellung, sowohl des Verbrechens selbst, als zu Ueberführung des Verbrechens nöthig, auf das vollständigste und treulichste von dem geschwornen Actuario, in Beyseyn der Schöppen, niedergeschrieben, Zeugen, soviel deren zu erlangen, nach Befinden, eydlich abgehört, Confrontationes vorgenommen, dabey aber, was die Inquisiten zu ihrer Entschuldigung anführen, oder sonst sowohl wegen ihrer Handlungen selbst, als in Ansehung derer Regiraturen, so ihnen jederzeit vorzuliesen, zu notiren, vor Erinnerung machen mögten, treulich niedergeschrieben, und also sowohl was zur Aggravierung, als zur Entschuldigung derer Inquisiten gereichen kan, umständlich, gründlich, und zuverlässig ad acta gebracht werden solle. Wann nun also die summarische Untersuchung auf besagte Weise absolviret; So haben unsere Beamte sofort die Acta mit Bericht an Unsere Landes-Regierung einzusenden, und wegen ihres weitern Verfahrens Verhaltungs-Befehl zu erwarten. Wann nun hierauf entweder die Verführung der Special-Inquisition mit Zulassung der Defension, oder auch nur diese letztere ohne jene anbefohlen worden; So sollen sie in jenen Fall, die Special-Untersuchung möglichst beschleunigen, in beyderley Fällen aber zur Defension dem zu bestellenden Defensori mehr nicht als eine 14. tägige Frist einräumen, welcher dann solche binnen dieser Frist und zwar bey Vermeidung Unserer Ungnade ad acta übergeben solle. Nach Beschickung dessen sind sodann letztere durch einen eigenen Botthen an den gemeinschafflichen Schöppenstuhl nach Jena zu verschicken, auch die Abfassung des Urtheils bestmöglichst zu betreiben. Hiernecht aber sollen die abgefertigten Botthen von Unsern Beamten dahin befehligt werden, daß sie das verschlossene Urtheil an Unsere Regierung unmittelbar zu überbringen haben; und wenn solches hierauf Uns zur Confirmation vortragen worden, soll selbiges nachhero, ohne den geringsten Aufschub vollstreckt, und denen Delinquenten mehr nicht, als eine Zeit von 4. bis 5. Tagen zur Vorbereitung zum Tode gelassen, während der Zeit aber, daß die Acten außen sind, die Geistlichkeit des Orts von denen Beamten ersuchet werden, jene wenigstens etliche mal in der Woche zu besuchen, und sie durch ihren priesterlichen Unterricht aus Gottes Wort zu jener Vorbereitung im Voraus um so geschickter zu machen. Nachdem sich auch der Fall ereignen könnte, daß ein Delinquent sein vorhero gethanes frey-

williges Geständniß vor dem hochnothpeintlichen Hals-Gerichte gänzlich oder in den Haupt-Puncten widerrufen, und daß er auf solche Weise die Execution hintertreiben zu wollen, sich in die Gedanken kommen lassen mögte; So wollen Wir, daß wenn dergleichen Widerruf von dem armen Sünder, ohne deshalb eine erhebliche Ursache anzuführen zu können, mithin aus bloßer Bosheit geschehen sollte, die bey seinen Verbör gewesene Schöppen aber, daß er solchanes Geständniß freywillig gethan habe, nach vorhergegangener richterlichen Anfrage, auf ihre Pflicht öffentlich versichern würden, die Vollstreckung des Todes-Urtheils dennoch vor sich gehen, alsdenn aber bey Ablegung des Urtheils anstatt der Worte:

Daferne nun der Inquisit u. solte, folgendes: Dieweil nun Inquisit solchanes Bekenntniß vor öffentlich gehaltenem hochnothpeintlichen Hals-Gericht, wie Recht überführet worden u. u. substituirt und abgelesen werden solle.

§. II.

Die Diebs-Wirthe und Heeler, welche Diebe und Räuber wissentlich beherbergen, zu deren Flucht und Entweichung Vorstuh thun, die gesohnte Sachen auf- und zu sich nehmen, mit verparthieren helfen, oder gar bey Ausübung Rauberey und Diebstahls hülfliche Hand leisten und Anschläge geben, sind, wenn sie gleich von dem Diebstahl selbst nichts genossen, sowohl als diejenigen, so den Dieben Brecheissen, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche und andere Diebs-Instrumenta wissentlich und vorsehtlich verfertigen, auf gleiche Art, wie die Diebe und Räuber selbst, anzusehen und zu bestrafen. Es sollen auch diejenige Personen, wider welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von einer Diebs-Bande seyn möchten, sichtlich zu fassen, wenn bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen dienende Instrumenta, als Brechstangen, Dietriche und dergleichen, oder solche Sachen gefunden werden, von welchen der Eigenthums-Herr, daß sie ihm gehören und geraubt worden, eydlich zu erhärten oder durch zweyer unwerflichen Zeugen Aussage bezubringen vermag, mit harter Zuchthaus-Strafe, wenigstens auf drey Jahre, belegt werden, es wäre denn, daß dergleichen Leute, wie und auf was Art sie zu denen Sachen rechtmäßiger Weise gekommen, in continenti darthun könnten.

§. 12.

Gleichwie aber der gesuchte Endzweck dennoch niemalsen vollkommen erreicht werden wird, woforne nicht wegen Verwahrung derer Ergrieffenen, aber zu keiner Lebens-Strafe gravirten Uebelthäter andere Veranstellung getroffen und die dem Publico so schädliche Strafen der Landes-Verweisung abgekesselt werden; Also wollen Wir letztere an dergleichen Diebs- und Zäuner-Gesinde künftig nicht mehr vollziehen lassen, sondern auf die sichere Unterbringung solcher Delinquenten, mittelst einer zu treffenden Ein-

Einrichtung, den ernstlichen Bedacht nehmen. Damit auch nicht eine beständige Pflanz-Schule von solchen unnütigen Gesindel bleibe, so wollen Wir die bey solchen Banden mit eingefangene Kinder, welche minderjährig und das 16te Jahr noch nicht erreicht, auch an dem Verbrechen entweder keinen Theil genommen haben, oder doch ihrer grossen Jugend wegen, darüber nicht zur Strafe gezogen werden können, ihren Eltern oder Bekannten auf beständig wegnehmen, und in Ueberlegung ziehen, auf was Art selbige am füglichsten und also unterzubringen seyn mögten, das sie zuvörderst in dem Christenthum unterrichtet, und sodann zu Erlernung einer Handthierung angehalten, oder auf andere Art versorget werden. Wobey hierdurch nicht unerinnert bleibt, das, wenn eine oder andere Person aus dem eingebrauchten Diebs- oder Streuner-Gesindel, entweder zur Strafe oder zur Verwahrung in das hiesige Zuchthaus gebracht worden, eine solche Person, dafern sie daraus heimlich entflüchtet, auf den Wiederbekräftigungs-Fall, ohne weitere Formalität, am Leben bestrafet werden solle.

§. 13.

Da auch unter dem Namen der Zanner, alle diejenigen mit begriffen sind, die nirgends einen gewissen Aufenthalt oder beständiges häusliches Wesen, auch keine glaubwürdige neue Pässe von ihrer Obrigkeit, und ordentliche Nahrung oder Gewerbe haben, und womit sie sich ehrlich ernähren, nicht darthun können; so sollen dergleichen Leute, gegen die sich sonst kein Verdacht eines grössern Verbrechens ereignet, nach vorgängiger summarischen Untersuchung und deren Vernehmung, auf Ermäßigung Unserer Regierung, in das Zuchthaus gebracht, und daselbst, bis auf weitere Verordnung, zu harter Arbeit bey Wasser und Brod eine Zeitlang angehalten, auch sodann, wo sich dazu eine Gelegenheit finden will, in weit gelegene Länder transportiret werden. Wenn aber letzteres zu bewürden ohnmöglich wäre; so sollen dergleichen Leute zwar nach abgeschwornen Urthebe wieder entlassen, doch aber ernstlich bedeuget werden, das, wenn sie sich zum zweitemal als Vagabunden in hiesigen Landen betreten liesen, gegen sie als muthwillige Freveler und Meinerzdige mit lebenswieriger harter Zuchthaus- und, dem Befinden nach, gar mit der Todes-Strafe, werde verfahren werden.

§. 14.

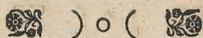
Es ist zeithero verschiedentlich vorgekommen, das die Untersuchungen gegen eingefangene Diebe dadurch eine grosse Verhinderung leiden, weil, wenn wider einen Inquisiten von seinen Complicibus viele andere von langer Zeit her ausgeübte Diebstähle bekennet werden, es so gar schwer hält, auf die certitudinem corporis delicti allenthalben zu gelangen, indem vielmahl die Complices die Benennung der Dörffer und Land-Güter, woselbst gestohlen worden, selbst nicht anzugeben wissen. Damit nun aber der Inquisitions-Proceß auf solche Weise nicht gehemmet werde, oder in Strecken gerathe;

gerathe; so sollen fürhin alle Beamte, Stadt: Rätthe und Centfreye Vogteyen, wegen der in ihren Bezirken sich begebenden Einbrüche, Diebstähle und Raubereyen, jedesmalen, und wenn solche auch nicht angezeigt worden, ex officio, legale Nachricht einziehen, die, so bestohlen worden, ausführlich vernehmen, das Quantum des Diebstahls eyndlich erbärten und dieses nach allen Umständen in ein besonderes Buch mit Fleiß registriren lassen. Wann nun hiernechst ein verdächtiger Mensch an einem Ort zur Haßft gelanget, und der Iudex inquirens die wider ihn angezeigte Facta, vermittelst der Zeitungen, Intelligenz-Zettul, oder sonsten durch Avertissements bekannt machen lassen würde; so soll sodann jede Obrigkeit Unserer Lande, welcher von ein oder dem andern Facto Wissenschaft beywohnet, diese bey ohnnachbleiblicher Ahndung, in forma probante, ohne die Requisition abzuwarten, dem judici inquirenti bald möglichst ex Officio mitzutheilen, schuldig und verbunden seyn.

Wie Wir nun zu allen und jeden Unsern Dienern, Vasallen, Beamten und sämtlichen Unterthanen des gänglichen gnädigsten Vertrauens leben, daß sie in Zukunft alles, was zu Erreichung Unserer hierbey führenden- und lebiglich auf ihre und des ihrigen Beschüzung gerichteten Landesväterlichen Absicht dienet, mit ungesparten Fleiß, Eiffer und Treue, auf das genaueste zu beobachten, auch hierüber noch andere jeden Orts am schicklichsten zu machen seyende Anstalten, zu Vertilgung des Sauner-Diebs- und Rauber- auch andern unnützen Gesindels selbstsen vorzukehren nicht erman- geln werden; Also werden Wir solches gegen einen jeden mit Fürstlicher Gnade und allem Guten zu erkennen, in Gegentheil aber denenjenigen, welche über Verhoffen diesfalls ihre Pflicht außer Augen setzen sollten, Un- sere höchste Ungnade empfinden zu lassen wissen.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges Mandat nicht nur aller Orten behörig publiciret; und in allen Unsern Amts- und Rathhäusern, ingleichen vor denen Gerichtsstuben und in denen Schenden, in Flecken und Dörffern, angeschlagen, sondern auch von denen Schultheissen oder Schulmeistern eines jeden Orts, drey Sonntage hintereinander, nach geendigten Gottesdienst, vor der ganzen Gemeinde abgelesen, und solches bey allen Dorffs-Gemeinden alle viertel Jahr einmal wiederholet, in denen Städten aber dermalen bey der Publication der Bürgerschaft auf dem Rathhause vorgelesen und gleichergestalt von viertel Jahren zu viertel Jahren damit continuiret werden.

Urkund-



15

Urkundlich mit Unserm Fürstlichen Canzley-Secret bedrucket und gegeben. Hildburghausen den 12. Martii 1755.

Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen.



50



1773
In dem Jahr 1773 ist die
Landesbibliothek in
Mühlhausen gegründet.

Landesbibliothek
Mühlhausen



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht
zu Sachsen-Silbburghausen
erneuertes und geschärfftes

MANDAT

wegen

Auffuchung und Entdeckung

auch

Bestrafung

des

Streuner-, Diebs- und Räuber-Gesindels

ergangen den 12. Martii 1755.

Silbburghausen,

drucks Johann Melchior Pensold, Herzogl. Sächsl. Hof-Buchdrucker.

